

Niederschrift

über die 12. Sitzung des Kreisausschusses am 30.08.2022

Anwesend:

Der Vorsitzende:

Pusch, Stephan, Landrat

Kreisausschussmitglieder:

Derichs, Ralf

Eßer, Herbert

Frings, Heinrich-Josef (als Vertretung für Schreinemacher, Walter Leo)

Jansen, Franz-Michael

Kehren, Hanno, Dr.

Lenzen, Stefan

Röhrich, Karl-Heinz (als Vertretung für Reh, Andrea)

Schlößer, Harald

Schmitz, Ferdinand, Dr.

Schmitz, Josef (als Vertretung für Stelten, Anna)

Schulze, Dirk

Schwinkendorf, Jutta

Spenrath, Jürgen

Thelen, Josef

van den Dolder, Jörg

Von der Verwaltung:

Goertz, Daniel

Lind, Reinhold

Maurer, Sonja, Dr.

Montforts, Anja

Nobis, Stefan

Schneider, Philipp, Allgemeiner Vertreter

Stassen, Frank

Abwesend:

Kreisausschussmitglieder:

Reh, Andrea

Schreinemacher, Walter Leo

Stelten, Anna

Anfang: 18:00 Uhr

Ende: 18:41 Uhr

Der Kreisausschuss versammelt sich heute im Großen Sitzungssaal, um über die nachfolgende Tagesordnung zu beraten.

Vor Eintritt in die Beratung teilt Landrat Pusch mit, dass den Kreisausschussmitgliedern zu TOP 12 „Beschaffung von CO₂-Messgeräten für die Schulen in Trägerschaft des Kreises Heinsberg“ ergänzende Erläuterungen als Tischvorlage 1 vorliegen.

Tagesordnung:

Öffentliche Sitzung:

1. Neubesetzung des Beirates bei der Justizvollzugsanstalt Heinsberg
2. Befreiung von der Erstellung eines Gesamtabchlusses für das Haushaltsjahr 2021
3. Beteiligung der NEW Kommunalholding GmbH an der NEW AG;
hier: Liquidation der NEW b_gas Eicken GmbH
4. Sonderausgaben im Bereich des zentralen IT-Budgets für das Jahr 2022
5. Erweiterung der Pflegeeinrichtung Casa 2 wohnen & pflegen
6. Stellungnahme des Kreises Heinsberg zur Neuaufstellung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Köln (Eilentscheidung)
7. Weitere Umsetzung von Maßnahmen des integrierten Energie- und Klimaschutzkonzeptes des Kreises Heinsberg und Anschlussförderung des Klimaschutzmanagements des Kreises Heinsberg
8. Bericht der Verwaltung
9. Anfragen

Nichtöffentliche Sitzung:

10. Bauernhofprojekt Janusz-Korczak-Schule – Trägerwechsel und Maßnahmenfortsetzung
11. Mittelbare Beteiligung an der enwor - energie & wasser vor Ort GmbH (enwor) Änderung des Gesellschaftsvertrages
12. Beschaffung von CO₂-Messgeräten für die Schulen in Trägerschaft des Kreises Heinsberg
13. Vergabe eines Auftrages über Transport und Entsorgung von Abfällen aus der Schadstoffsammlung für den Kreis Heinsberg für die Zeit ab dem 01.01.2023
14. Bericht der Verwaltung

15. Anfragen

Sodann stellt Landrat Pusch die vorliegende Tagesordnung, die ordnungsgemäße Einberufung und die Beschlussfähigkeit fest.

Im Anschluss daran ernennt er die stellvertretenden Kreisausschussmitglieder Karl-Heinz Röhrich und Josef Schmitz zu Ehrenbeamten und nimmt deren Vereidigung vor, da sie erstmals in dieser Wahlperiode an einer Sitzung des Kreisausschusses teilnehmen. Die Niederschriften über die Vereidigungen sind der Originalniederschrift als Anlage beigefügt.

Sitzung: öffentlich

Tagesordnungspunkt 1:

Neubesetzung des Beirates bei der Justizvollzugsanstalt Heinsberg

Beratungsfolge:	
30.08.2022	Kreisausschuss
13.09.2022	Kreistag

Finanzielle Auswirkungen:	nein
----------------------------------	------

Leitbildrelevanz:	nein
--------------------------	------

Inklusionsrelevanz:	nein
----------------------------	------

Gemäß einer Allgemeinverfügung des Justizministeriums des Landes NRW entspricht die Amtsdauer der Beiräte bei den Justizvollzugsanstalten der Wahlperiode des Landtages. Aufgrund der am 15.05.2022 erfolgten Neuwahl ist der Beirat der JVA Heinsberg neu zu besetzen.

Der Leiter der Justizvollzugsanstalt Heinsberg bittet mit Schreiben vom 03.06.2022 um Vorschläge des Kreistages zur Besetzung des Beirates. Der Beirat besteht aus acht Personen.

Mitglieder des Beirates sollen Personen sein, die Verständnis für die Aufgaben und Ziele des Strafvollzugs haben und bereit sind, bei der Eingliederung entlassener Gefangener mitzuarbeiten. Es ist anzustreben, dass dem Beirat ein Mitglied des Landtages und je ein/e Vertreter/in einer Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisation sowie eine in der Sozialarbeit tätige Person angehören.

Seitens der Vereinigung der Unternehmerverbände wurde Herr Ralf Bruns, Theaterstraße 55, 52062 Aachen und seitens des DGB als Arbeitnehmerorganisation Herr Heino Hamel, Neustraße 7, 52525 Heinsberg, vorgeschlagen.

Aktuell gehören dem Beirat folgende Personen an:

Bruns, Ralf (Unternehmerverband)
Hamel, Heino (Arbeitnehmerorganisation)
Schnelle, Thomas (Mitglied des Landtages)
Krummen, Arnd
Tillmanns, Sofia
Kleinjans, Heinz-Gerd
Jabusch-Pergens, Stephanie
Simons, Heike

Die Fraktionen wurden mit Schreiben vom 14.06.2022 gebeten, Besetzungsvorschläge für den Beirat der JVA Heinsberg zu unterbreiten.

Seitens der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN wurde Sofia Tillmanns am 24.06.2022 vorgeschlagen. Die CDU-Fraktion hat am 03.08.2022 Monika Lux, Heinz-Gerd Kleinjans, Arnd Krummen sowie als Mitglied des Landtages Thomas Schnelle vorgeschlagen. Die SPD-Fraktion hat zur Sitzung des Kreisausschusses einen Besetzungsvorschlag angekündigt.

Im Endergebnis liegt nun folgender Besetzungsvorschlag vor:

Bruns, Ralf (Unternehmerverband)
Hamel, Heino (Arbeitnehmerorganisation)
Schnelle, Thomas (Mitglied des Landtages)
Krummen, Arnd
Kleinjans, Heinz-Gerd
Lux, Monika
Tillmanns, Sofia
N. N.

Landrat Pusch teilt in der Sitzung des Kreisausschusses mit, dass die SPD-Fraktion in Ergänzung der bisherigen Wahlvorschläge als Mitglied im Beirat der JVA Heinsberg am 24.08.2022 Frau Heike Simons vorgeschlagen hat.

Beschlussvorschlag:

Der vorgeschlagenen Gremienbesetzung wird zugestimmt.

Abstimmungsergebnis:

Ja 16 Nein 0 Enthaltung 0

Sitzung: öffentlich

Tagesordnungspunkt 2:

Befreiung von der Erstellung eines Gesamtabchlusses für das Haushaltsjahr 2021

Beratungsfolge:	
11.08.2022	Finanzausschuss
30.08.2022	Kreisausschuss
13.09.2022	Kreistag

Finanzielle Auswirkungen:	ja
----------------------------------	----

Leitbildrelevanz:	10.
--------------------------	-----

Inklusionsrelevanz:	nein
----------------------------	------

Im Jahr 2005 hat der nordrhein-westfälische Gesetzgeber mit dem Gesetz für ein Neues Kommunales Finanzmanagement (NKFG) das kommunale Haushalts- und Rechnungswesen grundlegend reformiert. Unter anderem wurden die Städte, Gemeinden und Umlageverbände in § 116 GO NRW a. F. verpflichtet, erstmals zum 31.12.2010 Gesamtabchlüsse aufzustellen.

Die Erfahrungen vieler Kommunen mit diesem neuen Instrument haben allerdings gezeigt, dass die hohen Erwartungen nur zum Teil erfüllt werden bzw. der damit verbundene Aufwand in keinem angemessenen Verhältnis zu den zusätzlich gewonnenen Erkenntnissen steht.

Am 01.01.2019 ist das zweite Gesetz zur Weiterentwicklung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements (2. NKFWG NRW) in Kraft getreten. Im 2. NKFWG RW ist u. a. neu die Möglichkeit einer Befreiung von der Aufstellung des Gesamtabchlusses eingefügt worden (§ [116a GO NRW](#)). Dieser Befreiungstatbestand wurde erstmals auf den Gesamtabschluss 2019 angewendet.

Nach Absatz 1 dieser Vorschrift ist der Kreis Heinsberg „von der Pflicht zur Erstellung eines Gesamtabchlusses und eines Gesamtberichts befreit, wenn am Abschlussstichtag ihres Jahresabschlusses und am vorhergehenden Abschlussstichtag jeweils mindestens zwei der nachstehenden Merkmale zutreffen:

1. die Bilanzsummen in den Bilanzen der Gemeinde und der einzubeziehenden verselbständigten Aufgabenbereiche nach [§ 116 GO NRW Abs. 3](#) übersteigen insgesamt nicht mehr als 1,5 Mrd. Euro,
2. die der Gemeinde zuzurechnenden Erträge aller vollkonsolidierungspflichtigen verselbständigten Aufgabenbereiche nach § 116 Absatz 3 machen weniger als 50 Prozent der ordentlichen Erträge der Ergebnisrechnung der Gemeinde aus,

3. *die der Gemeinde zuzurechnenden Bilanzsummen aller vollkonsolidierungspflichtigen verselbständigten Aufgabenbereiche nach § 116 Absatz 3 machen insgesamt weniger als 50 Prozent der Bilanzsumme der Gemeinde aus.“*

zu Ziffer 1: Die Bilanzsummen belaufen sich wie folgt:

Bilanzsumme des Kreises,
der Rettungsdienst für den Kreis Heinsberg gGmbH,
der Kreiswasserwerk Heinsberg GmbH und
des Konzerns Kreiswerke Heinsberg GmbH insgesamt für

2019: 511.338.037 €,
2020: 525.019.711 €.

Das Merkmal zu Ziffer 1 ist nach alledem für den Kreis Heinsberg zutreffend, da die Werte unter der Grenze von 1,5 Mrd. Euro liegen.

zu Ziffer 2:

Erträge aller vollkonsolidierungspflichtigen verselbständigten Aufgabenbereiche im Verhältnis zu den ordentlichen Erträgen der Ergebnisrechnung des Kreises für

2019: 63.172.103 € zu 339.772.014 € = 18,57 %,
2020: 71.063.587 € zu 373.582.059 € = 19,02 %.

Das Merkmal zu Ziffer 2 (<50 %) ist aktuell für den Kreis Heinsberg auch zutreffend.

zu Ziffer 3:

Bilanzsumme aller vollkonsolidierungspflichtigen verselbständigten Aufgabenbereiche im Verhältnis zu der Bilanzsumme des Kreises für

2019: 99.074.002 € zu 412.264.035 € = 23,98 %,
2020: 89.739.057 € zu 435.278.633 € = 20,62 %.

Das Merkmal zu Ziffer 3 (<50 %) ist aktuell für den Kreis Heinsberg ebenfalls zutreffend.

Für die Verzichtserklärung 2021 sind gemäß § 116 a Abs. 1 GO NRW grundsätzlich die Werte des Jahres 2021 und 2020 heranzuziehen. Da zum Zeitpunkt der Erstellung der Berechnung der Jahresabschluss 2021 des Kreises Heinsberg noch nicht vorliegt, wurden die vorliegenden Werte aus den Jahren 2019 und 2020 herangezogen, da davon ausgegangen wird, dass sich die Werte innerhalb der letzten 2 Jahre nicht in erheblichem Umfang verändert haben.

Sobald sämtliche Jahresabschlüsse 2021 vorliegen, wird die Verwaltung eine Neuberechnung vornehmen und in entsprechender Weise berichten.

Aufgrund der nun vorliegenden Zahlen für das Haushaltsjahr 2020 haben sich die Annahmen zur letztjährigen Verzichtserklärung für das Jahr 2020 insgesamt bestätigt.

Die Voraussetzungen für eine Gesamtabschlussbefreiung für das Haushaltsjahr 2021 liegen nach alledem ebenfalls vor, da alle drei Kriterien **eindeutig** erfüllt werden.

Über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Befreiung von der Pflicht zur Aufstellung des Gesamtabschlusses 2021 hat der Kreistag innerhalb der gemäß § 116 a Abs. 2 GO NRW zu entscheiden (bis zum 30.09.2022). Die Entscheidung des Kreistages ist der Bezirksregierung Köln mit der Anzeige des durch den Kreistag festgestellten Jahresabschlusses 2021 vorzulegen.

Sofern der Kreis von der größenabhängigen Befreiung im Zusammenhang mit der Erstellung eines Gesamtabschlusses Gebrauch macht, ist ein (erweiterter) Beteiligungsbericht gemäß [§ 117 GO NRW](#) zu erstellen, über den der Kreistag in öffentlicher Sitzung zu beschließen hat.

Aus Sicht der Verwaltung ist eine Befreiung von der Erstellung des Gesamtabschlusses weiterhin zu begrüßen.

Beschlussvorschlag:

Auf die Erstellung des Gesamtabschlusses für das Jahr 2021 wird vorbehaltlich des Zutreffens von mindestens 2 der 3 in § 116 a Abs. 1 GO NRW aufgeführten Merkmale für das Haushaltsjahr 2021 verzichtet.

Abstimmungsergebnis:

Ja 16 Nein 0 Enthaltung 0

Sitzung: öffentlich

Tagesordnungspunkt 3:

Beteiligung der NEW Kommunalholding GmbH an der NEW AG;
hier: Liquidation der NEW b_gas Eicken GmbH

Beratungsfolge:	
30.08.2022	Kreisausschuss
13.09.2022	Kreistag

Finanzielle Auswirkungen:	nein
----------------------------------	------

Leitbildrelevanz:	1.
--------------------------	----

Inklusionsrelevanz:	nein
----------------------------	------

Durch die Einbindung der Kreiswerke Heinsberg GmbH (KWH) in das NEW Holding-Modell zum 01.01.2015 sind die Gesellschafter der KWH (Kreis Heinsberg, kreisangehörige Kommunen des Kreises Heinsberg und die Gemeinde Niederkrüchten aus dem Kreis Viersen) an der NEW Kommunalholding GmbH beteiligt. Die KWH ist nach aktuellem Beitritt der Stadtentwicklungsgesellschaft Grevenbroich GmbH zu 15,57 % an der NEW Kommunalholding GmbH beteiligt. Diese Holding wiederum hält 57,5 % an der NEW AG.

Somit ergeben sich für die KWH-Gesellschafter die folgenden prozentualen mittelbaren Beteiligungen an der NEW AG:

Kreis Heinsberg	rd. 4,50 %
Stadt Geilenkirchen	rd. 0,83 %
Stadt Übach-Palenberg	rd. 0,76 %
Stadt Hückelhoven	rd. 0,69 %
Stadt Wassenberg	rd. 0,45 %
Stadt Heinsberg	rd. 0,38 %
Stadt Erkelenz	rd. 0,37 %
Gemeinde Gangelt	rd. 0,32 %
Gemeinde Selfkant	rd. 0,27 %
Gemeinde Waldfeucht	rd. 0,27 %
Stadt Wegberg	rd. 0,09 %
Gemeinde Niederkrüchten	rd. 0,02 %
zusammen	<u>rd. 8,95 %</u>

Trotz dieser eher geringfügigen Beteiligungen der einzelnen Gesellschafter ergeben sich hieraus weitere Konsequenzen, u.a. bei der Liquidation einer Tochtergesellschaft der NEW AG.

Nach den kommunalrechtlichen Vorschriften bedarf es hierzu entsprechender Beschlüsse der Räte bzw. des Kreistages, wie aus [§ 41 der Gemeindeordnung NRW \(GO NRW\)](#) und [§ 26 der Kreisordnung NRW \(KrO NRW\)](#) folgt.

Begründung:

Die NEW b_gas Eicken GmbH ist eine 100%ige, nicht organschaftlich verbundene Tochtergesellschaft der NEW AG. Sie hat im Februar 2021 ihr Sachanlagevermögen (Biogasanlage und Block-Heizkraftwerk) und ihre Vorräte veräußert, ist seitdem ohne Geschäftsbetrieb und soll deswegen nunmehr liquidiert werden. In ihrer Handelsbilanz zum 31.12.2020 hat sie im Hinblick auf den realisierten Veräußerungspreis aus dem Verkauf des Sachanlagevermögens und der Vorräte ihr Betriebsvermögen außerplanmäßig abgeschrieben.

Zum 31.12.2021 verfügt die NEW b_gas Eicken GmbH über ein nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrag in Höhe von ca. 2,7 Mio. € und Darlehensverbindlichkeiten gegenüber der NEW AG in Höhe von ca. 2,7 Mio. €. In der Bilanz der NEW AG sind die Darlehensforderungen zu 100 % wertberichtigt.

Da ein neuer Geschäftsbetrieb nicht in Betracht kommt, wird aus steuerlicher Sicht die Liquidation der NEW b_gas Eicken GmbH ohne ausdrücklichen Forderungsverzicht empfohlen. Die Liquidation hat im Vergleich zur Verschmelzung weder auf Ebene der NEW AG noch auf Ebene der NEW b_gas Eicken nachteilige steuerliche Folgen.

Gemäß [§ 108 Abs. 6 lit b GO NRW](#) i. V. m. [§ 53 Abs. 1 KrO NRW](#) bedarf es hierzu der vorherigen Zustimmung des Kreistages. Die Entscheidung des Kreistages steht unter dem Vorbehalt, dass das Anzeigeverfahren gemäß [§ 115 Abs. 1 GO NRW](#) i. V. m. § 53 Abs. 1 KrO NRW bei der Aufsichtsbehörde ohne Beanstandungen abgeschlossen wird.

Beschlussvorschlag:

1. Der Liquidation der NEW b_gas Eicken GmbH wird zugestimmt.
2. Die Gremienvertreter der NEW Kommunalholding GmbH und der NEW AG werden ermächtigt, in den jeweiligen Gremien die entsprechenden Beschlüsse zu fassen.

Abstimmungsergebnis:

Ja 16 Nein 0 Enthaltung 0

Sitzung: öffentlich

Tagesordnungspunkt 4:

Sonderausgaben im Bereich des zentralen IT-Budgets für das Jahr 2022

Beratungsfolge:	
15.08.2022	Schulausschuss
30.08.2022	Kreisausschuss

Finanzielle Auswirkungen:	keine, da Umwidmung genehmigter Ausgaben
----------------------------------	------------------------------------------

Leitbildrelevanz:	05.
--------------------------	-----

Inklusionsrelevanz:	nein
----------------------------	------

Auf Vorschlag des Schulausschusses hat der Kreisausschuss in seiner Sitzung am 31.08.2021 beschlossen, beginnend mit dem Haushaltsjahr 2022 das investive Schulbudget in ein zentrales IT-Budget und ein „sonstiges“ Schulbudget umzuwandeln. Im Rahmen des zentralen IT-Budgets wurde für Sonderbedarfe ein Betrag in Höhe von 266.708,76 € für das Haushaltsjahr 2022 genehmigt. Seit der Einreichung der Bedarfe haben sich die Planungen zur IT-Ausstattung der Schulen jedoch verändert.

Dies beruht insbesondere auf erst nach der Genehmigung bekanntgegebenen Förderprogrammen. Im Oktober 2021 wurden zwei Förderprogramme veröffentlicht, die die Beschaffung von mobilen Endgeräten inklusive Zubehör beinhalten. Dabei werden die Berufskollegs sowie die Förderschulen des Kreises Heinsberg begünstigt. Die Fördermittel müssen noch im Jahr 2022 ausgeschöpft und die Endgeräte beschafft werden. Aufgrund der Kurzfristigkeit findet die technische Einbindung jedoch erst im Jahr 2023 statt. In den im Jahr 2021 angemeldeten Sonderbedarfen (u. a. mobile Endgeräte inklusive Zubehör) waren diese veränderten Rahmenbedingungen noch nicht absehbar.

Daneben wird derzeit ein Get-Your-Own-Device-Konzept durch das Kreisgymnasium Heinsberg und das Berufskolleg Erkelenz erarbeitet. Dies hat eine neue Beschaffung bzw. Nutzung schuleigener mobiler Endgeräte zur Folge. Daraus resultieren auch hier veränderte Bedarfe.

Schlussendlich sind die angemeldeten Sonderbedarfe der Schulen aus dem Jahr 2021 in Teilen veraltet. Um eine effiziente und nachhaltige IT-Ausstattung der Schulen sicherzustellen, besteht daher der Wunsch der Schulen, die Gelder in Abstimmung mit der Stabsstelle Digitalisierung für aktuell notwendige technische Anschaffungen umzuwidmen. Um die Weiterentwicklung der kreiseigenen Schulen im Bereich der IT-Ausstattung zu fördern und zu gewährleisten, werden diese auf die veränderten Rahmenbedingungen abgestimmt. Die Mittel sollen in eine größere Anzahl von Tablet-Koffern sowie Laptopwagen und in aktuelle Präsentationstechnik (bspw. Dokumentenkameras, Fat-Clients und Beamer) investiert werden. Dies soll eine regelmäßige Nutzung aller mobilen Endgeräte im Schulalltag sicherstellen. In der Anlage der Einladung zur Sitzung des Schulausschusses sind die benötigten Sonderbedarfe nach Schulstandorten und Art des Sonderbedarfes aufgelistet. Von den seinerzeit insgesamt

geplanten 266.708,76 € sollen 90.886,25 € zur Beschaffung einer bedarfsgerechten Ausstattung umgewidmet werden.

Die Höhe der zur Verfügung stehenden Gelder ist weiterhin auf den vorher durch die politischen Gremien genehmigten Betrag je Schule begrenzt.

Da sich im Rahmen der Beschaffungen aus dem IT-Budget gezeigt hat, dass sich die technischen Anforderungen und Bedarfe der Schulen kurz- und auch mittelfristig stark verändern können, werden im Rahmen der Haushaltsplanung seitens der Verwaltung für das Jahr 2023 Finanzmittel in Höhe von 200.000 € eingeplant, um schnellstmöglich auf sich verändernde Rahmenbedingungen reagieren zu können.

Beschlussvorschlag:

Der Umwidmung der Gelder der angemeldeten Sonderbedarfe im Bereich der IT-Ausstattung der kreiseigenen Schulen für das Jahr 2022 wird zugestimmt.

Abstimmungsergebnis:

Ja 16 Nein 0 Enthaltung 0

Sitzung: öffentlich

Tagesordnungspunkt 5:

Erweiterung der Pflegeeinrichtung Casa 2 wohnen & pflegen

Beratungsfolge:	
10.08.2022	Ausschuss für Gesundheit, Soziales und Generationenfragen
30.08.2022	Kreisausschuss
13.09.2022	Kreistag

Finanzielle Auswirkungen:	ja, können noch nicht konkretisiert werden
----------------------------------	--------------------------------------------

Leitbildrelevanz:	1, 2, 3, 4
--------------------------	------------

Inklusionsrelevanz:	ja
----------------------------	----

Erweiterung der Pflegeeinrichtung Casa 2 wohnen & pflegen GmbH am Standort Lauerstraße 78-80, 41812 Erkelenz außerhalb der Pflegebedarfsplanung des Kreises Heinsberg

Die Casa wohnen & pflegen GmbH möchte die bestehende Pflegeeinrichtung mit 22 Plätzen am Standort Lauerstraße 78-80 in 41812 Erkelenz um maximal 26 Plätze (25 Dauerpflegeplätze, 1 Kurzzeitpflegeplatz) erweitern. Ein Platz im Bestand fällt durch die Erweiterung weg. Durch die geplante Erweiterung in diesem Umfang wären die baulichen Möglichkeiten auf dem bestehenden Grundstück ausgeschöpft und evtl. zusätzliche Erweiterungen ausgeschlossen.

Der Kreistag hat in seiner Sitzung vom 14.06.2022 die Verwaltung beauftragt, zu prüfen, ob und ggf. unter welchen Voraussetzungen eine Erweiterung der Einrichtung Casa 2 wohnen und pflegen GmbH am Standort Lauerstraße 78-80 in 41812 Erkelenz außerhalb der Pflegebedarfsplanung ermöglicht werden kann und dem Kreistag die Erkenntnisse zur Beratung und Entscheidung vorzulegen (siehe Vorlage 0086/2022).

Die Casa wohnen & pflegen GmbH hat als Alleinstellungsmerkmal im Kreis Heinsberg und darüber hinaus eine Spezialisierung in der Versorgung von pflegebedürftigen, chronisch mehrfachgeschädigten abhängigen Menschen. Der Altersdurchschnitt der Bewohner ist aufgrund der persönlichen Suchthistorie i.d.R. deutlich jünger und das Einzugsgebiet der Einrichtung weit über den Kreis Heinsberg hinausgehend. Trotz dauerhaft hoher Nachfrage nach freien Plätzen in den beiden bestehenden Einrichtungen des Betreibers lassen sich diese Bedarfe aufgrund der o.g. Besonderheiten im Rahmen der örtlichen Pflegebedarfsplanung nach [§ 7 Alten- und Pflegegesetz Nordrhein-Westfalen \(APG NRW\)](#) nicht abbilden.

Da die Erweiterung der Einrichtung nicht auf Basis der örtlichen Pflegebedarfsplanung genehmigt werden kann, ist eine Förderung durch Pflegewohngeld nach [§ 14 APG NRW](#) ausgeschlossen. Die Investitionskosten sind daher im Rahmen einer Vereinbarung nach [§§ 75ff. Sozialgesetzbuch Zwölf \(SGB XII\)](#) zu verhandeln und könnten – sofern die Bewohner einen Anspruch auf Sozialhilfeleistungen haben – in diesem Rahmen berücksichtigt werden. Die Einrichtung ist darüber bereits informiert. Da nahezu alle Bewohner aufgrund Ihrer Vorgeschichte sozialhilfeberechtigt sind, steht dies den Planungen nicht entgegen.

Die Abstimmung der Verwaltung mit dem Landschaftsverband Rheinland (LVR) - als überwiegend zuständigem Kostenträger - hat ergeben, dass dieser die Erweiterung der Einrichtung mitträgt, wenn der Kreis Heinsberg diese befürwortet. Im Rahmen der erfolgten Mandatierung würde der LVR sowohl die Pflegesätze als auch die Investitionskosten mit der Einrichtung verhandeln.

Aus der Bewerbung im Rahmen der letzten Ausschreibung vollstationärer Pflegeplätze liegen der Verwaltung umfassende Unterlagen zur Realisierung des geplanten Vorhabens vor, aus denen sich mit einigen Modifikationen eine realistische Umsetzung erkennen lässt. Eine planungsrechtliche Bauvoranfrage bei der Stadt Erkelenz ist positiv beschieden.

Seitens der Verwaltung wird die geplante Erweiterung der bestehenden Einrichtung im genannten Umfang befürwortet.

Der Kreis Heinsberg ist in finanzieller Hinsicht zuständig für diejenigen Bewohner, die schon vor Heimaufnahme ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Kreisgebiet hatten und 65 Jahre oder älter sind. Diese Voraussetzungen erfüllen aufgrund der Altersstruktur und Herkunft der Bewohner nur relativ wenige Personen, die im Übrigen ansonsten in anderen Pflegeeinrichtungen ggf. auch außerhalb des Kreises Heinsberg untergebracht werden müssten. Im Ergebnis sind höhere Sozialhilfenaufwendungen zu Lasten des Kreises durch die geplante Erweiterung der Einrichtung allenfalls in geringem Umfang zu erwarten.

Beschlussvorschlag:

Der Erweiterung der bestehenden Einrichtung Casa 2 wohnen & pflegen GmbH am Standort Lauerstraße 78-80 in 41812 Erkelenz-Gerderath um maximal 26 Plätze außerhalb der örtlichen Pflegebedarfsplanung nach § 7 Absatz 6 APG NRW wird grundsätzlich zugestimmt. Die Zustimmung entbindet die Einrichtung nicht von der Verpflichtung, Genehmigungen und Abstimmungen nach anderen Rechtsnormen (z.B. Baugenehmigung, Abstimmung gem. § 10 APG DVO NRW) einzuholen.

Abstimmungsergebnis:

Ja 16 Nein 0 Enthaltung 0

Sitzung: öffentlich

Tagesordnungspunkt 6:

Stellungnahme des Kreises Heinsberg zur Neuaufstellung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Köln (Eilentscheidung)

Beratungsfolge:	
16.08.2022	Ausschuss für Umwelt, Klima, Verkehr und Strukturwandel
30.08.2022	Kreisausschuss
13.09.2022	Kreistag

Finanzielle Auswirkungen:	nein
----------------------------------	------

Leitbildrelevanz:	1., 2., 3., 6., 7., 8., 9.
--------------------------	----------------------------

Inklusionsrelevanz:	nein
----------------------------	------

Der Regionalrat des Regierungsbezirks Köln hat in seiner 05. Sitzung am 10.12.2021 die Neuaufstellung des Regionalplanes für den gesamten Regierungsbezirk Köln beschlossen und damit die Regionalplanungsbehörde beauftragt, das Aufstellungsverfahren durchzuführen. Gleichzeitig wurde beschlossen, dass die Öffentlichkeit sowie die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen in der Zeit vom 07. Februar 2022 bis 31. August 2022 Stellungnahmen zu der Planunterlage, die aus Textlichen Festlegungen, Zeichnerischen Festlegungen, Begründung und Umweltbericht besteht, vorbringen können. Die Planunterlagen können unter folgendem Link eingesehen werden: https://url.nrw/bet_rpk

Mit Schreiben vom 25.01.2022 wurde der Kreis Heinsberg gebeten, am Aufstellungsverfahren mitzuwirken und eine Stellungnahme einzureichen.

Gemäß Aufstellungsbeschluss des Regionalrates werden Kommunen und Kommunalverbände darum gebeten, ihre Stellungnahmen durch die Vertretungsorgane beschließen zu lassen.

Die Stellungnahme ist als Anlage der Einladung zur Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Klima, Verkehr und Strukturwandel beigefügt.

In der Fachausschusssitzung verweist Ausschussvorsitzender Jansen auf den von der FW-Kreistagsfraktion am 14.08.2022 eingereichten Änderungsantrag zu TOP 2 dieser Sitzung „Stellungnahme des Kreises Heinsberg zur Neuaufstellung des Regionalplans“, der den Ausschussmitgliedern als Tischvorlage vorliegt und als Anlage der Niederschrift zur Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Klima, Verkehr und Strukturwandel beigefügt ist. Er teilt mit, dass er diesen Antrag unter TOP 2 ebenfalls zur Abstimmung stellen wird.

Zugleich teilt Ausschussvorsitzender Jansen mit, dass es noch Beratungsbedarf zu 3 Aspekten gibt:

1. K 3 (Seite 5 der Stellungnahme)
2. Umgehung der Ortslagen Randerath und Himmerich (Seite 5 und Seite 12 der Stellungnahme)
3. B 221 Umgehung Unterbruch (Seite 12 der Stellungnahme)

Auf Anfrage des Ausschussvorsitzenden meldet stellv. Ausschussmitglied Kleinsteuber weiteren Klärungsbedarf aus Sicht der SPD-Kreistagsfraktion zu den Bereichen „Allgemeine Siedlungsbereiche Erkelenz“, „Forst- und Waldflächen“, „Ortsumgehung Lindern“ sowie „Radwegenetz“ an.

Im Anschluss begründet Ausschussmitglied Kassel den Änderungsantrag der FW-Kreistagsfraktion. Dezernent Goertz nimmt danach für die Verwaltung Stellung und teilt mit, dass der Kreis Heinsberg die Kritik seitens der Bürgermeisterin aus Geilenkirchen sieht und die Formulierung gemäß Änderungsantrag der FW-Kreistagsfraktion in der Stellungnahme entsprechend übernehmen kann. Ausschussmitglied Schmitz trägt vor, dass die CDU-Kreistagsfraktion den Änderungsantrag mitträgt. Weitere Ausschussmitglieder melden sich nicht zu Wort, so dass Ausschussvorsitzender Jansen den Änderungsantrag zur Abstimmung stellt.

Dem Änderungsantrag der FW-Fraktion wird daraufhin einstimmig gefolgt.

Nach der Abstimmung über den Änderungsantrag der FW-Kreistagsfraktion wird die Beratung zu den v. g. Aspekten aufgenommen.

Umgehung der Ortslagen Randerath und Himmerich (Seite 5 und 12 der Stellungnahme)

Ausschussvorsitzender Jansen teilt mit, dass der Bürgermeister von Heinsberg darum gebeten hat, auf Seite 5, 2. Absatz, letzter Satz, die Formulierung „und in konstruktiver Abstimmung mit der Stadt Heinsberg“ zu ergänzen.

Dieser Änderungswunsch wird von sämtlichen Ausschussmitgliedern akzeptiert.

Außerdem soll auf Seite 12 folgender Passus als Absatz 3 aufgenommen werden:

„Gleichwohl wird seitens des Kreises Heinsberg die Anbindung der LEP VI Fläche (Future Site InWest) in nördliche Richtung an die K 16, insbesondere zur Entlastung der Ortslagen Randerath und Himmerich unterstützt, wobei die genaue Trassenfindung jedoch unter Berücksichtigung der Ergebnisse des Verkehrsgutachtens in konstruktiver Abstimmung mit der Stadt Heinsberg zu finden ist.“

Dieser Änderungswunsch wird mit 2 Gegenstimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN angenommen. Ausschussmitglied van den Dolder hält die Stellungnahme der Naturschutzbehörde für ausreichend. Ausschussmitglied Dr. Wagner findet die Ergänzung wichtig.

B 221 Umgehung Unterbruch (Seite 12, letzter Absatz, der Stellungnahme)

Ausschussmitglied Dr. Schmitz erläutert, dass die CDU-Kreistagsfraktion anregt, den letzten Absatz auf Seite 12 der Stellungnahme zu streichen. Er macht deutlich, dass dies nicht als Kritik an der fachlichen Stellungnahme der Verwaltung zu verstehen ist. Aus Sicht der CDU-Fraktion sollte die Umgehung B221 Unterbruch, die seit 35 Jahren geplant ist, weitergeführt werden. Sollte die Stellungnahme so abgegeben werden, könnte dies für kommende Planungen hinderlich sein. Daher sollte der Passus in der Stellungnahme gestrichen werden.

Ausschussmitglied Horst teilt mit, dass die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN dem nicht zustimmen wird. Stellv. Ausschussmitglied Kleinsteuber für die SPD-Kreistagsfraktion und Ausschussmitglied Dr. Wagner für die FDP-Kreistagsfraktion schließen sich der Sichtweise der CDU-Kreistagsfraktion an.

Der Änderungswunsch der CDU-Kreistagsfraktion wird mit 1 Enthaltung (Freie Wähler) und 2 Gegenstimmen (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) angenommen.

Allgemeine Siedlungsbereiche Erkelenz (Seite 10 der Stellungnahme)

Stellv. Ausschussmitglied Kleinsteuber plädiert dafür, den ASB für Erkelenz weiter bestehen zu lassen. Nachdem stellv. Amtsleiter Dr. Borchardt und Dez. Goertz den Sachverhalt weiter erläutert haben, erklärt sich stellv. Ausschussmitglied Kleinsteuber mit der vorhandenen Formulierung einverstanden. Ausschussmitglied Dr. Wagner moniert allerdings die fehlende Begründung für eine Streichung. Er kann die Entscheidung so nicht fachlich nachvollziehen. Dez. Goertz sagt zu, für die Beratung im Kreisausschuss eine Begründung nachzureichen.

Forst- und Waldflächen (Seite 9 der Stellungnahme)

Stellv. Ausschussmitglied Kleinsteuber regt an, als Kreis Heinsberg mutig voranzuschreiten und weitere Flächen aufzuforsten. Amtsleiterin von der Loo teilt mit, dass die Aufforstung grundsätzlich in der Zuständigkeit des Landesbetriebes Wald und Holz NRW liegt. Die aktive Planung von Seiten des Kreises erfolgt durch die Landschaftsplanung.

Amtsleiterin von der Loo sagt zu, zu diesem Thema weitere Informationen bzw. eine Begründung zu den Beratungen im Kreisausschuss nachzureichen.

Ortsumgehung Lindern (Seite 5 der Stellungnahme)

Stellv. Ausschussmitglied Kleinsteuber fragt an, ob die Möglichkeit besteht, den Straßenverkehr vom Bahnübergang in Lindern zu trennen. Dez. Goertz weist darauf hin, dass zum jetzigen Zeitpunkt noch „nichts Spruchreifes“ verkündet werden kann, da alles von der K 24 n abhängt. Ausschussvorsitzender Jansen ergänzt, dass zurzeit ein Verkehrsgutachten in Arbeit ist.

Radwegekonzept (Seite 3 der Stellungnahme)

Stellv. Ausschussmitglied Kleinsteuber weist darauf hin, dass in der Stellungnahme eine Aussage darüber fehlt, dass das Radwegenetz großflächig ausgebaut werden soll. Stellv. Amtsleiter Dr. Borchardt, Amtsleiterin von der Loo und Dez. Goertz begründen daraufhin die bestehende Stellungnahme der Verwaltung u.a. mit Verweis auf das Rheinische Radverkehrskonzept. In einem nächsten Schritt sollen Machbarkeitsstudien erstellt werden, erst dann erfolgt die Planung nach Möglichkeiten. Im Anschluss zieht stellv. Ausschussmitglied Kleinsteuber seine Anmerkung zurück.

Ausschussmitglied Horst verweist darauf, dass die L 364 noch nicht fertiggestellt ist und für ihn die Option K 5 weiterhin offen bleiben müsste. Amtsleiterin von der Loo führt aus, dass die K 5 bereits beschrieben ist in Form der nördlichen Anbindung an die K 16 (Titel: Alter Regionalplan, K 5).

Ausschussmitglied van den Dolder erkundigt sich, ob mit der Formulierung zu Punkt 5.2.3 (Erneuerbare Energien) eine Einschränkung für Windenergieanlagen gemeint sei. Mit Verweis auf den Koalitionsvertrag weist Dez. Goertz darauf hin, dass es sich hierbei eher um eine Regelung ähnlich der von Vorrangzonen handelt und ergänzt, dass für die Ausweisung künftiger Flächen für Windenergieanlagen die Bezirksregierung zuständig sein soll.

Nach ausführlicher Beratung stellt Ausschussvorsitzender Jansen die neue Fassung der Stellungnahme mit sämtlichen soeben beschlossenen Berichtigungen, Änderungswünschen, Streichungen und Ergänzungen zur Abstimmung.

Die Neufassung der Stellungnahme des Kreises Heinsberg zur Neuaufstellung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Köln wird mit 2 Gegenstimmen (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) angenommen.

Nachträgliche Begründung nach Beratungsbedarf im Fachausschuss:

Die Verwaltung hat im Rahmen der Beratung in der Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Klima, Verkehr und Strukturwandel am 16.08.2022 zugesagt, zu folgenden Aussagen im Rahmen der Stellungnahme zum Regionalplan weitere Ausführungen für die Beratung im Kreisausschuss am 30.08.2022 nachzuliefern.

1. "Der Kreis Heinsberg ist vergleichsweise arm an naturnahen Strukturen. Der Waldanteil beträgt z.B. nur ca. 11 %." Aus welchem Grund fördert der Kreis Heinsberg nicht aktiv die weitere Aufwertung?

Der Kreis Heinsberg übernimmt seine aktive Rolle in der Gestaltung von Natur und Landschaft durch die Ausübung seiner Planungshoheit in der Form der Aufstellung von Landschaftsplänen. Die Armut an naturnahen Strukturen und insbesondere der geringe Waldanteil ist geologisch, aber auch kulturhistorisch bedingt. Im Kreis Heinsberg finden sich überwiegend gute bis sehr gute Böden, welche für eine intensive landwirtschaftliche Nutzung geeignet sind. Eine Neuausrichtung im Sinne der Natur bzw. Aufwertung durch die Schaffung naturnaher Strukturen wird durch die vorliegende ertragreiche landwirtschaftliche Nutzung erschwert. Darüber hinaus obliegt die Federführung für den Bereich Waldentwicklung dem Landesbetrieb Wald und Holz NRW. Nichtsdestotrotz werden konkrete Aufforstungsprojekte im Rahmen von Maßnahmen der Landschaftsplanung in enger Zusammenarbeit mit dem Landesbetrieb laufend umgesetzt.

2. "Zu überprüfen und zu reduzieren wären aus naturschutzfachlicher Sicht die im Vergleich zum Bestand und zur Projektionszeit unverhältnismäßig großen allgemeinen Siedlungsbereichsausweisungen." Hier wird weiterer Erklärungsbedarf gesehen.

Es ist unbestritten, dass auch in Zukunft weitere Flächenversiegelungen erfolgen werden. Aus dem Blickwinkel der von der unteren Naturschutzbehörde zu vertretenden Belange wären jedoch eine Reihe von Neuausweisungen von Wohnbau- und Gewerbeflächen auf ihren Umfang mit Hinblick auf den Zeithorizont des neuen Regionalplans zu überprüfen.

Zu den in der Stellungnahme genannten Siedlungsbereichsausweisungen werden folgende Anmerkungen nachgereicht:

Die Ortschaft Erkelenz-Holzweiler erhält mit der Neuausweisung als ASB die Möglichkeit, bis auf die nahezu doppelte Größe anzuwachsen. Selbst vor dem Hintergrund der touristischen Entwicklung des Ortes nach Beendigung des Tagesbaus Garzweiler II -Stichwort „Restsee“- stellt sich die Frage, wie zeitgemäß derartige Ausweisungen im Hinblick auf Klimawandel, Ressourcenschonung und nachhaltige Flächenentwicklung sind.

Weitere ASB-Neuausweisungen im Westen und Nordwesten von Erkelenz erscheinen auch unter dem Aspekt des auslaufenden Tagesbaus und den nicht mehr stattfindenden Umsiedlungen im Vergleich zu anderen Mittelzentren wie Heinsberg oder auch Hückelhoven und Geilenkirchen unverhältnismäßig.

Weitere Beispiele diesbezüglich finden sich in Wegberg-Wildenrath in Richtung Osten, in Gangelt in Richtung Nordwesten sowie in Teilen auch in Hückelhoven-Baal im Norden und

Süden. Allgemein stellt sich die Frage, ob sich die Ausweisungen am tatsächlich abzusehenden Bedarf dieser Ortslagen orientieren, die bereits in der Vergangenheit durch zahlreiche Bebauungspläne (sowohl wohnliche als auch gewerbliche Nutzung) stark expandiert haben.

Aufgabe der unteren Naturschutzbehörde ist es an dieser Stelle, das Gleichgewicht bezüglich des Flächenwegfalls für Natur und Landschaft durch die städtebauliche Planung herzustellen und die Feststellungsbehörde, hier Bezirksregierung Köln, darauf hinzuweisen.

Die überarbeitete Stellungnahme mit den Änderungen aus der Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Klima, Verkehr und Strukturwandel ist der Einladung zur Sitzung des Kreisausschusses als Anlage beigefügt.

Da die nächste Kreistagsitzung am 13.09.2022 und somit erst nach dem Fristende zur Stellungnahme am 31.08.2022 stattfinden wird, entscheidet der Kreisausschuss gem. [§ 50 Abs. 3 Satz 1 KrO NRW](#) (Eilentscheidung). Die getroffene Eilentscheidung ist dem Kreistag nach § 50 Abs. 3 Satz 3 KrO NRW in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.

In der Sitzung des Kreisausschusses bemängelt die FDP-Fraktion, dass die als Anlage beigefügte Stellungnahme der Kreisverwaltung mit Datum vom 18.08.2022 den Anschein erwecken würde, als hätte die Verwaltung die Stellungnahme bereits vor der Sitzung des Kreisausschusses versendet. Dezernent Lind erläutert, dass es sich hierbei um eine Entwurfsfassung handle und die Stellungnahme selbstverständlich noch nicht ohne die Beschlussfassung des Kreisausschusses an die Bezirksregierung verschickt worden sei.

Auf den Hinweis der FDP-Fraktion, dass die allgemeinen Siedlungsbereiche nicht genug begründet seien, erklären die CDU-Fraktion sowie die Verwaltung, dass diese in den Erläuterungen ausreichend gewürdigt worden seien – insbesondere mit Hinblick auf den zwangsläufigen Abstimmungsprozess zwischen Naturschutz und Siedlungsgebieten.

Beschlussvorschlag:

Der überarbeiteten Stellungnahme des Kreises Heinsberg zur Neuaufstellung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Köln wird zugestimmt und die Verwaltung wird beauftragt, die Stellungnahme an die Bezirksregierung Köln zu übersenden.

Abstimmungsergebnis:

Ja 13 Nein 2 Enthaltung 1

Sitzung: öffentlich

Tagesordnungspunkt 7:

Weitere Umsetzung von Maßnahmen des integrierten Energie- und Klimaschutzkonzeptes des Kreises Heinsberg und Anschlussförderung des Klimaschutzmanagements des Kreises Heinsberg

Beratungsfolge:	
30.08.2022	Kreisausschuss
13.09.2022	Kreistag
Finanzielle Auswirkungen:	
	ca. 135.000,00 Euro
	ca. 80.000,00 Euro mögliche Förderung
Leitbildrelevanz:	6.
Inklusionsrelevanz:	nein

Mit Datum vom 30.08.2019 wurde beim damaligen Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit ein Förderantrag für eine Zuwendung zum Klimaschutzmanagement für den Kreis Heinsberg beantragt. Dieser wurde mit Schreiben vom 11.02.2020 positiv beschieden. Die Stelle wird über Bundesmittel für die Dauer von zunächst 3 Jahren mit bis zu 80 % der förderfähigen Kosten bezuschusst. Der Förderzeitraum endet am 28.02.2023.

Zum 01.03.2020 wurde die Stelle einer Klimaschutzmanagerin nach vorangegangenem Ausschreibungsverfahren befristet besetzt. In diesem Rahmen werden Maßnahmen des vom Kreistag im Mai 2018 beschlossenen integrierten Energie- und Klimaschutzkonzeptes sukzessiv umgesetzt.

Es ist geplant, das Klimaschutzmanagement dauerhaft zu etablieren und hierfür zunächst eine weitere Förderung für die Dauer von 2 Jahren mit einer Bezuschussung von bis zu 60 % der förderfähigen Kosten beim zuständigen Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz fristwahrend zum 31.08.2022 zu beantragen. Die Projektträgerschaft für die Abwicklung hat die Zukunft - Umwelt - Gesellschaft (ZUG) gGmbH inne. In diesem Rahmen sollen weitere Projekte des Klimaschutzkonzeptes umgesetzt werden. Hierbei handelt es sich u. a. um folgende Maßnahmen: Durchführung von Ökoprofit, Nutzerprojekte an Schulen, Energieberatung für Privathaushalte, Fördermittelinformation, gezielte Information zum Themenfeld Klimafolgenanpassung, Behandlung des Themas Wasserstoffs, Umsetzung der Maßnahmen der Nachhaltigkeitsstrategie (LAG 21 NRW) usw.

Für eine Antragstellung ist laut ZUG gGmbH u. a. ein entsprechender Beschluss des Kreistages notwendig.

Über die Dauer einer möglichen Anschlussfinanzierung hinaus soll das Klimaschutzmanagement weiterhin in der Verwaltung des Kreises Heinsberg dauerhaft etabliert werden bzw. bleiben.

In der Sitzung des Kreisausschusses bittet die FDP-Fraktion darum, sich bei Bund und Land für eine höhere Förderung des Klimaschutzmanagements einzusetzen. Sie möchte den Beschluss

über die möglichst dauerhafte Stelle des Klimaschutzmanagements an den Vorbehalt einer Förderung knüpfen und den Beschlussvorschlag entsprechend abändern.

Die Fraktionen von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und CDU sehen den letztgenannten Vorschlag kritisch. Landrat Pusch unterstützt ebenfalls die Beibehaltung des ursprünglichen Beschlussvorschlages, sichert aber zu, dass zunächst die Fördermittel bei der zuständigen Stelle beantragt werden.

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung soll weitere Maßnahmen des Klimaschutzkonzeptes umsetzen, die in der ersten Förderphase noch nicht umgesetzt worden sind. Hierzu soll die vorhandene Stelle des Klimaschutzmanagements möglichst dauerhaft eingerichtet werden; unabhängig davon sollen entsprechende Fördermittel für eine Anschlussfinanzierung der Stelle beim zuständigen Projektträger Zukunft - Umwelt – Gesellschaft (ZUG) gGmbH beantragt werden.

Abstimmungsergebnis:

Ja 15 Nein 0 Enthaltung 1

Sitzung: öffentlich

Tagesordnungspunkt 8:

Bericht der Verwaltung

Landrat Pusch berichtet im öffentlichen Teil wie folgt:

**„Möglichkeit zur Durchführung von digitalen Sitzungen aufgrund der
Digitalsitzungsverordnung**

Durch eine Rechtsänderung der Kreisordnung NRW (KrO) und der Gemeindeordnung NRW (GO) wurde die Möglichkeit zur Durchführung von Online-Sitzungen eröffnet.

Nach § 32 a KrO i. V. m. § 47 a Abs. 1 GO kann die Durchführung von Sitzungen des Kreistages, des Kreisausschusses und der Fachausschüsse in besonderen Ausnahmefällen wie Katastrophen, einer epidemischen Lage oder anderen außergewöhnlichen Notsituationen in digitaler Form erfolgen, sofern die dafür erforderlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Einer solchen digitalen Sitzung steht eine hybrid durchgeführte Sitzung gleich, in der Gremienmitglieder teils persönlich anwesend und teils ohne persönliche Anwesenheit an der Sitzung teilnehmen, während die Sitzungsleitung am Sitzungsort anwesend ist.

Dem Kreistag bleibt die Feststellung eines Ausnahmefalls und die Entscheidung darüber vorbehalten, ob infolgedessen digitale oder hybride Sitzungen durchgeführt werden. Der Beschluss darüber ist mit zwei Dritteln seiner Mitglieder, längstens für einen Zeitraum von zwei Monaten, zu fassen. Die Durchführung von digitalen und hybriden Sitzungen ist nur zulässig, wenn und soweit die erforderlichen technischen Voraussetzungen für ihre Durchführung vorliegen und jedes Gremienmitglied über eine digitale Zugangsmöglichkeit zur Sitzung verfügt. Für die digitalen und hybriden Sitzungen dürfen nur Anwendungen verwendet werden, die von der für die Zertifizierung zuständigen Stelle zugelassen sind.

In der Hauptsatzung kann zudem gem. § 41 a KrO i. V. m. § 58 a GO bestimmt werden, dass Ausschüsse des Kreistages – mit Ausnahme des Kreisausschusses – auch außerhalb der besonderen Ausnahmefälle hybride Sitzungen durchführen dürfen. Dem jeweiligen Ausschuss bleibt die Entscheidung darüber vorbehalten. Der Beschluss darüber, ob eine Sitzung des Ausschusses als hybride Sitzung durchgeführt werden soll, ist mit einfacher Mehrheit zu fassen.

Die für die Zulassung von Anwendungen zuständige Stelle ist die Gemeindeprüfungsanstalt NRW (GPA). Die Software-Anbieter müssen dort Anträge auf Zertifizierung ihrer Anwendung einreichen.

Für die Durchführung digitaler Sitzungen sind von der GPA zertifizierte Fachanwendungen zwingend zu verwenden. Hierbei wird zwischen zwei verschiedenen Anwendungen differenziert:

- Anwendungen zur Bild-Ton-Übertragung (Videokonferenzsystem)
- Anwendungen zur Durchführung digitaler Abstimmungen (Abstimmungssystem)

Eine Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung NRW definiert hohe Hürden hinsichtlich der IT-sicherheitstechnischen, datenschutzrechtlichen und funktionalen Anforderungen der Anwendungen.

Bislang hat die GPA kein Online-Abstimmungssystem oder Videokonferenzsystem zugelassen. Zwei Anbieter haben die Zulassung für ein Abstimmungssystem beantragt. Es ist nicht bekannt, ob für die Zulassung eines Videokonferenzsystems überhaupt schon Anträge eingegangen sind. Die GPA hat angekündigt, Ende September/Anfang Oktober weitere Informationen zum Stand der anhängigen Zulassungsverfahren mitzuteilen.

Derzeit ist daher noch nicht abzusehen, wann mit der Zulassung eines Videokonferenzsystems, das mit dem Abstimmungstool auch kompatibel ist, zu rechnen ist. Gleiches gilt für eine Anwendung, die beide Komponenten erfasst.

Zu eventuellen Kosten der Anwendung(en), der damit einhergehenden technischen Ausstattung der Sitzungsräumlichkeiten sowie der Sitzungsteilnehmenden und dem personellen Mehraufwand etc. kann zum derzeitigen Zeitpunkt keine Auskunft gegeben werden.

Sofern die digitalen Sitzungen ermöglicht werden, besteht Anpassungsbedarf bei der Hauptsatzung des Kreises Heinsberg sowie der Geschäftsordnung für den Kreistag, um Einzelheiten zu regeln, die sich in der KrO und der GO nicht wiederfinden.

Der Landkreistag NRW wird seine Muster-Hauptsatzung und die Muster-Geschäftsordnung in den nächsten Wochen/Monaten in Abstimmung mit den Kreisen ändern bzw. ergänzen.

Die Verwaltung des Kreises Heinsberg hatte bereits vor der landesseitigen Aufnahme von Überlegungen zu Videokonferenzsystemen entsprechende Planungen begonnen und in den Haushalt 2022 Mittel für eine technische Umrüstung der Sitzungssäle aufgenommen. Bevor jedoch eine Ausstattung der Sitzungssäle mit der notwendigen technischen Hardware erfolgt, muss nun zunächst abgewartet werden, bis es vom Land Aussagen zu marktfähigen Videokonferenz- und Abstimmungssystemen gibt.

Ebenfalls sollte eine Änderung der Hauptsatzung und der Geschäftsordnung – vorbehaltlich des positiven Votums der Kreispolitik zur Schaffung der Möglichkeit von Online-Sitzungen – erst erfolgen, wenn der Landkreistag NRW seine Muster der Hauptsatzung sowie der Geschäftsordnung angepasst hat und die tatsächliche technische Realisierung möglich ist.

Inklusionspauschale und systemische Schulbegleitung

Nach § 2 des Gesetzes zur Förderung kommunaler Aufwendungen für die schulische Inklusion erhalten die Kreise und kreisfreien Städte sowie die Gebietskörperschaften mit eigenem Jugendamt vom Land jährlich eine sog. Inklusionspauschale. Diese dient der Mitfinanzierung der Unterstützung der Schulen des Gemeinsamen Lernens durch nicht-lehrendes Personal der Kommunen. Für das Schuljahr 2020/21 wurde der Anteil an der Inklusionspauschale für den Kreis Heinsberg auf 408.231,23 € festgesetzt.

Die Mittel für den Kreis Heinsberg fließen bislang in das Schulbauernhofprojekt der Janusz-Korczak-Schule, zwei Arbeitsplätze von Sozialarbeitern/innen beim Kreisjugendamt, welche die Schulen zu den mit Integrationshilfe zusammenhängenden Fragen beraten, sowie einen Arbeitsplatz einer Sozialpädagogin beim Amt für Soziales, die Vor-Ort-Analysen der Bedarfssituation in Schule und Herkunftsfamilie durchführt; ein Restbetrag wird in Übereinstimmung mit einer früheren Mitteilung des Landkreistages als allgemeines Deckungsmittel in den Haushalt eingestellt.

Die hiesige Verwendung stimmt nach der nunmehr vom Ministerium für Schule und Bildung des Landes NRW vertretenen Auffassung nicht mit dem Verwendungszweck der Inklusionspauschale überein, weshalb der Kreis Heinsberg mit Schreiben vom 25. Mai 2022 zu einem beabsichtigten Widerruf der Mittel für das Schuljahr 2020/21 angehört wurde. Aktuell werden hierzu Gespräche mit dem Ministerium geführt; über das Ergebnis wird zu einem späteren Zeitpunkt berichtet werden.

Um eine zweckentsprechende Verwendung der Mittel aus der Inklusionspauschale künftig sicherzustellen, schlägt die Verwaltung vor, an Schulen des Gemeinsamen Lernens eine systemische Schulbegleitung einzuführen. Angebote der Schulassistenz in einem solchen Infrastrukturmodell sind ein der sozial- oder jugendhilferechtlichen Bedarfsprüfung vorgeschaltetes kommunales Angebot: Die Schulen des Gemeinsamen Lernens erhalten Schulassistenzkräfte antragsunabhängig und losgelöst von Einzelfällen und konkreten Bedarfen zur Verfügung; für die Eltern ist dies eine unbürokratische niederschwellige Leistung, die die soziale Integration der Kinder und Jugendlichen erleichtert.

Durch Einführung einer solchen systemischen Schulbegleitung könnte dem Wunsch vieler Schulen entsprochen und perspektivisch ggf. eine Minimierung des Kostenaufwandes für eine 1:1-Schulbegleitung erzielt werden.

Modellprojekte in anderen Regionen laufen bereits: So führt beispielsweise die Städteregion Aachen bereits seit mehreren Jahren erfolgreich das Modell „KOBSI“ durch; der Kreis Düren ist im Jahr 2018 mit dem Modell „MosIK“ gestartet.

Aus Sicht der Verwaltung ist ein vergleichbares Modell nach Abstimmung mit dem Schulamt für den Kreis Heinsberg auch für die Schulen im Kreis erstrebenswert. Dabei wäre eine kreisweit einheitliche Verfahrensweise sinnvoll, die weitgehend über das Schulamt für den Kreis Heinsberg sichergestellt werden könnte.

Da der Kreis Heinsberg selbst nicht Träger einer Schule des Gemeinsamen Lernens ist, fand hierzu am 26. August 2022 ein Austausch mit allen Jugend- und Schulverwaltungsämtern im Kreis Heinsberg sowie dem zuständigen Vertreter des Schulamtes für den Kreis Heinsberg statt. Als Ergebnis ist festzuhalten, dass die Einführung eines solchen Infrastrukturmodells von allen begrüßt werden würde.

Vor diesem Hintergrund ist beabsichtigt, die Verwaltung in der Sitzung des Kreistages am 13. September 2022 per Beschluss zu beauftragen, eine Koordinierungsstelle für systemische Schulbegleitung beim Kreis Heinsberg zur Konzeptentwicklung und Projektbegleitung einzurichten.“

Sitzung: öffentlich

Tagesordnungspunkt 9:

Anfragen

Hierzu liegt nichts vor.